

Anlage 1

Hauptausschuss
- Sekretariat –

Deutscher Bundestag
Hauptausschuss

0006

20. Wahlperiode

Zusammenstellung
der schriftlichen Stellungnahmen,
die dem Hauptausschuss zu seiner öffentlichen Anhörung
am 15. November 2021

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben
im Umsatzsteuerrecht

BT-Drucksache 20/12
zugeleitet wurden.

- Deutscher Bauernverband e. V.
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.
- Deutscher Weinbauverband e. V.
- Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und
Sachverständigen e. V. (HLBS)
- Romana Hoffmann
Zentralverband Gartenbau e. V.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

Berlin, 3. November 2021

Der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) sieht den vorgelegten Gesetzentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht kritisch. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Regelung zur Umsatzsteuerpauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft im Anwendungsbereich bereits drastisch eingeschränkt, um Forderungen der europäischen Kommission im Vorgriff entgegenzukommen.

Zu den europäischen Vorgaben gehört grundsätzlich auch eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Durchschnittssatzes. Allerdings muss eine solche Regelung dem Rahmen sowohl der nationalen als auch der unionsrechtlichen Gesetzmäßigkeit folgen, sollte keine systematischen Verzerrungen ermöglichen und muss praktikabel und nachvollziehbar umgesetzt werden. Hier sehen wir deutliche Kritikpunkte.

Der Gesetzentwurf enthält nun eine Anpassung des Durchschnittssatzes für die Umsatzsteuerpauschalierung auf 9,5%. Dieser Satz ist von einer historischen Datengrundlage abgeleitet. Diese führt in der aktuellen Situation zu Ergebnissen, die dem eigentlichen Anspruch an das Berechnungsverfahren nicht gerecht werden. Der Durchschnittssatz soll ermittelt werden aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze derjenigen Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 UStG versteuern, und zwar für einen Zeitraum von drei Jahren. Allerdings wurden die Voraussetzungen für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung durch die Änderung des § 24 UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 ganz erheblich geändert. Ab 1.1.2022 darf die Pauschalierung nur noch angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 600.000 EUR betragen hat. Durch das Einziehen dieser Umsatzgrenze können voraussichtlich weit über 10.000 Betriebe die Pauschalierung nicht mehr anwenden. Der zugrundliegende Berechnungszeitraum bezieht sich noch auf alle Betriebe, die die Umsatzsteuerpauschalierung vor der Änderung des

Anwendungsbereiches anwenden konnten. Die Berechnung des vorgeschlagenen Satzes beruht also eben nicht auf denjenigen Betrieben, die von der modifizierten Regelung zur Pauschalierung Gebrauch machen. Es ist also davon auszugehen, dass dies deutliche Auswirkungen auf die Berechnung der Vorsteuerbelastung hat, insbesondere weil ganze Kategorien und Größenklassen von Betrieben von der Pauschalierung ausgeschlossen worden sind. Nach unseren Berechnungen auf der Grundlage tatsächlicher Betriebsdaten führt dieser systematische Fehler zu einer Unterschätzung des Pauschalierungssatzes.

Dies verstößt aus unserer Sicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung. Im Rahmen der Steuergerechtigkeit muss sichergestellt sein, dass nur die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte berücksichtigt wird, die diese anwenden können. Dies wird mit der aktuellen Berechnung gerade nicht gewährleistet und muss zwingend korrigiert werden. Sicherlich relativiert sich dieser Fehler, je mehr Jahre unter der neuen Regelung in zukünftige Berechnungen eingehen, dieser Prozess wird jedoch mehrere Jahre beanspruchen, in denen eine systematische Benachteiligung der pauschalierenden Betriebe stattfindet. Insoweit sollte zumindest auch ein um mindestens 1 Jahr späterer Anwendungszeitpunkt eingezogen werden.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass in das Berechnungsverfahren ausschließlich Umsätze und Vorsteuern einfließen, die zweifelsfrei der Landwirtschaft zuzuordnen sind. Hier besteht aus unserer Sicht im Detail noch Klärungsbedarf.

Unabhängig davon wirft eine Umstellung des Pauschalierungssatzes im laufenden Wirtschaftsjahr erhebliche buchführungstechnische Probleme und Komplikationen auf. Eine Änderung des Pauschalsatzes sollte daher mindestens zum Beginn des üblichen Wirtschaftsjahres, d.h. zum 1. Juli erfolgen.

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
Frau MdB Bärbel Bas, SPD
Vorsitzende des Hauptausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: hauptausschuss@bundestag.de

Kürzel
TL/Me – **S 10/21**

Telefon
+49 30 27876-540

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
mein@dstv.de

Datum
15.11.2021

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht – BT-Drs. 20/12

Sehr geehrte Frau Bas, sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) dankt Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht am 15.11.2021 ([BT-Drs. 20/12](#)). Gerne nehmen wir hierzu Stellung. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

A. Vorwort

In seiner [Prüfungsmitteilung](#) „Berechnung der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte als Grundlage für die Festsetzung des Durchschnittssatzes nach § 24 UStG“ vom 24.08.2021 hat der Bundesrechnungshof u.a. dargestellt, welche Dringlichkeit zur Anpassung des Durchschnittsteuersatzes insbesondere aufgrund der EU-Vorgaben besteht. Grundsätzlich erkennt der DStV demnach die gesetzgeberische Initiative an.

Allerdings bemängeln wir nachdrücklich das Tempo, in dem das Vorhaben durchgezogen wird: Der BMF-Referentenentwurf wurde den Praxisvertretern am 04.10.2021 um 13.15 Uhr übermittelt und eine Frist zur Stellungnahme bis 05.10.2021 um 13.00 Uhr gewährt. Innerhalb von 24 Stunden fundierte Rückmeldungen aus dem Kreise der Mitgliedschaft sowie Gremien zu

erhalten, ist unmöglich. Die Windeseile setzt sich nunmehr – sehr zu unserer Enttäuschung - im parlamentarischen Verfahren fort. Dem Vernehmen nach sollen die 2./3. Beratung des Regierungsentwurfs bereits einen Tag nach der Anhörung stattfinden und damit das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag abgeschlossen werden. Dies spricht nicht dafür, dass die Praxishinweise ausgewogen in die Beratungen einfließen werden.

Damit setzt sich die in der letzten Legislaturperiode beachtliche Hektik bei der Gesetzgebung fort. Auch dort sind die Anhörungen des BMF zu Gesetzesvorhaben oftmals zu kurz gekommen. Entweder wurde die Praxisexpertise der Verbände schlicht übergangen oder sie erhielt unangemessen kurze Fristen zur Stellungnahme. Ein Negativbeispiel stellte etwa die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze im vergangenen Jahr dar. Für betroffene Unternehmen und ihre steuerlichen Berater war es schier unmöglich, sich in weniger als einem Monat auf die Folgen der Umsatzsteuersatzanpassung einzustellen.

Insofern fordert der DStV die künftige Bundesregierung und die neuen Mitglieder des Bundestags auf, wieder zu angemessenen Fristen zur Beurteilung von Vorhaben zurückzukehren. Sie sind zwingende Voraussetzung für eine bürokratiearme und interessengerechte Gesetzgebung. Die Einbeziehung der Expertise der Verbände und damit der Praxis ist hier wichtiger Bestandteil. So kann drohende Bürokratie frühzeitig erkannt und bereits behoben werden, bevor sie entsteht.

B. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Absenkung des Durchschnittssatzes ab 01.01.2022 gilt. Dies bedingt eine sehr knappe, sehr kritisch zu sehende Vorlaufzeit. Zudem erscheint der Stichtag praxisfern gewählt. Beides wird zu organisatorischen Belastungen in der Praxis führen.

Die Umstellung ist aufgrund der Kurzfristigkeit in den nächsten 6 Wochen kaum reibungslos zu schaffen: Die Buchführungssoftware und die Rechnungslegungsdokumente der Pauschallandwirte müssten in kürzester Zeit zum Jahreswechsel angepasst werden. Dieser Aufwand trifft nicht nur die Pauschallandwirte selbst. Vielfach treffen Landwirte mit ihren Geschäftspartnern die Vereinbarung, die Abrechnungen im Wege des Gutschriftverfahrens (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG) abzuwickeln. Insoweit sind auch die Leistungsempfänger zur Umstellung berufen. Zudem führen Land- und Forstwirte steuerlich in der Regel ein abweichendes

Wirtschaftsjahr (bspw. vom 01.07.2020 bis 30.06.2021). Dieser Zeitraum liegt den Preiskalkulationen der Betriebe und den Verträgen mit den Lieferpartnern zugrunde. Angesichts des Stichtags 01.01.2022 müssten die Verträge „unterjährig“ angepasst werden.

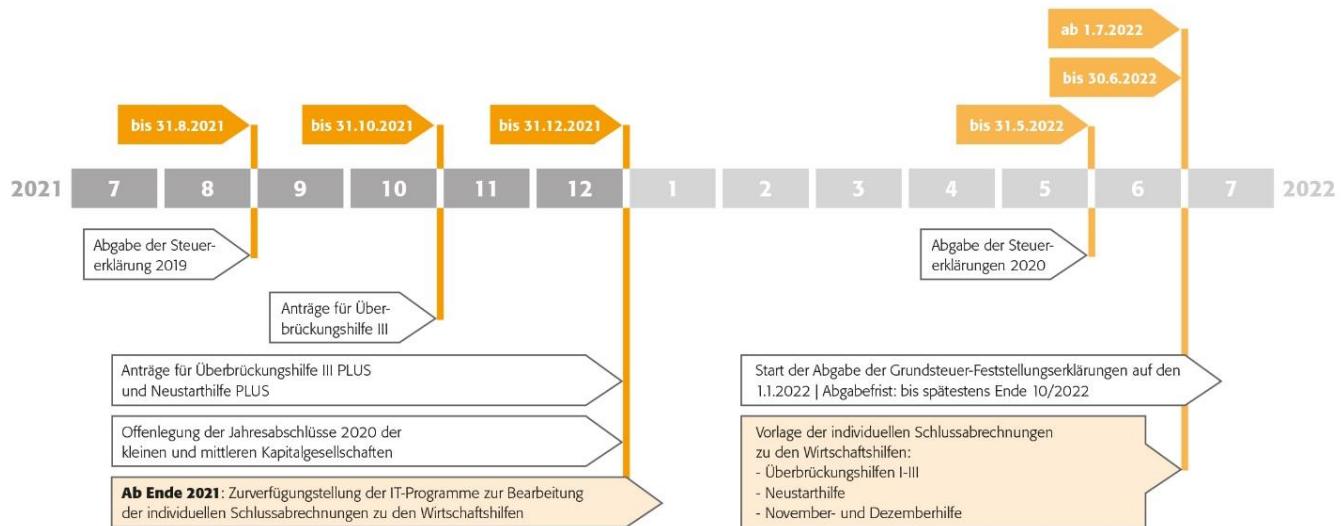
Vor diesem Hintergrund dürfte aufgrund der Eile in einigen Fällen zu Beginn des Jahres 2022 versehentlich der bisher geltende Durchschnittssatz von 10,7 % auf den Rechnungen ausgewiesen werden. Dies birgt Rechtsunsicherheiten und bürokratische Belastungen in der Zukunft. In künftigen Betriebsprüfungen beim Pauschallandwirt oder beim Leistungsempfänger, etwa einem Metzger, dürfte die Finanzverwaltung den versehentlich zu hohen Steuerausweis entdecken und aufgreifen. Der Leistungsempfänger, der die überhöhte Steuer als Vorsteuer geltend gemacht hat, müsste die Differenz zur niedrigeren Durchschnittssteuer nachzahlen. Zudem würde er sich an den Pauschallandwirt wenden, um eine Rechnungskorrektur und die Rückzahlung der Differenz zu erzielen. Der Pauschallandwirt schuldet hingegen dem Finanzamt bis zur Berichtigung der Rechnung die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 14c Abs. 1 Satz 1 UStG).

Grundsätzlich ist das Ziel der Bundesregierung einer zügigen Einführung eines realistischen Durchschnittssatzes vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben sowie der Aufforderungen des Bundesrechnungshofs zwar nachvollziehbar. Allerdings steht in Frage, ob die vorgenannten Praxisprobleme nicht durch ein späteres Inkrafttreten angemessener berücksichtigt werden können. Hierfür spricht, dass das BMF selbst - ausweislich der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 24.08.2021 - nicht von einer Absenkung des Durchschnittssatzes zum 01.01.2022 ausgeht. Vielmehr strebe das BMF eine Änderung des Satzes spätestens zum 01.01.2023 an (vgl. Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes, Seite 15, Mitte). Insofern scheint es einen gewissen Spielraum den Anwendungszeitpunkt betreffend zu geben.

Petitum: Angesichts der vorgenannten Belastungen für Pauschallandwirte, deren steuerliche Berater und deren Geschäftspartner sollte die Absenkung des Durchschnittssteuersatzes dringend auf den 01.07.2022 verschoben werden. Dies sollte insbesondere erwogen werden, da die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG der Vereinfachung dient und sie kleinen Land- und Forstwirten eine Stütze sein soll.

C. DStV-Anregung zur Ergänzung des Gesetzentwurfs

Die kleinen und mittleren Steuerberatungskanzleien sind im kommenden dreiviertel Jahr erneut mit einer Fristenflut konfrontiert. Mit den individuellen Schlussrechnungen zu den Corona-Wirtschaftshilfen und den Grundsteuer-Feststellungserklärungen zur Umsetzung der Grundsteuerreform kommt eine große Welle an temporären Zusatzaufgaben auf sie zu, wie folgendes Schaubild verdeutlicht:



Wir haben uns daher zunächst in Gesprächen an die zuständigen Bundesministerien (BMF, BMJV, BMWI) gewandt, um Gehör für unsere folgenden Anliegen zu finden. Mangels positiver Signale folgten zu Beginn der Sondierungsverhandlungen [Brandbriefe](#) an die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden für Finanzen und die ehemaligen finanzpolitischen Sprecher der sondierenden Parteien sowie an die zuständigen Bundesministerien. Leider erhielten wir auch seitdem wenig positive Resonanz. Darüber sind die kleinen und mittleren Kanzleien in hohem Maße enttäuscht.

Vor diesem Hintergrund werben wir an dieser Stelle erneut für eine Entlastung des Berufsstands. Die kleinen und mittleren Kanzleien haben sich in Zeiten der Krise einmal mehr als kompetenter und zuverlässiger Partner an der Seite des Mittelstands bewiesen. Ob Corona-Wirtschaftshilfen, Kurzarbeitergeld, Steuererklärungen und Offenlegung der Jahresabschlüsse oder zahlreiche betriebswirtschaftliche Zusatzaufgaben: Ihr Engagement leistete einen gewichtigen Beitrag, die gravierenden Auswirkungen der Krise erfolgreich abzumildern.

Damit der Berufsstand das enorme Arbeitspensum weiterhin absolvieren kann, gilt es nun, den zeitlichen Rahmenplan für das kommende dreiviertel Jahr zu entschärfen. Durch eine bessere Planbarkeit und höhere Flexibilität können die kleinen und mittleren Kanzleien die temporär hinzutretenden Massenverfahren – die Abwicklung der Corona-Schlussrechnungen und die Umsetzung der Grundsteuerreform – in gewohnter Qualität und Tatkräft unterstützen. Um die temporäre Fristenballung aufzulösen, müssen folgende Fristverlängerungen auf den Weg gebracht werden:

- Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022,
- Verzicht auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022,
- Gewährung einer Frist für die Abgabe der Schlussrechnungen zu den Überbrückungshilfen I bis III, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe bis Ende 2022 sowie die
- Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen eine Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB Torsten Lüth
(Präsident)

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

November 2021

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN WEINBAUVERBANDES E.V.

zu Gesetzentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht (Anpassung Pauschalsatz)

Winzer:innen, die einen selbstständigen Betrieb mit einem netto Umsatz bis 600.000 Euro führen, stellen für die Weinbranche aber auch für ihre Regionen einen Schlüsselfaktor dar. Viele dieser „kleinen“ Betriebe haben ihren Sitz in Flusstälern, bewirtschaften Steillagen und leisten durch ihre Weingärten einen erheblichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft. Insoweit betonen wir explizit auch ihre Bedeutung für Tourismus, Gastronomie und die Attraktivität ganzer Regionen.

Viele dieser Betriebe sehen sich – wie alle Landwirte und Landwirtinnen – mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand konfrontiert. Dies gilt insbesondere für die in unserer Branche häufigen Nebenerwerbenden.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die Möglichkeit des Umsatzsteuerpauschalierens aufrecht erhalten bleibt und bedauern, dass viele unserer Winzer:innen diese Möglichkeit nun nicht mehr haben.

Wir verstehen jedoch, dass der Druck der europäischen gerichtlichen Verfahren und insbesondere drohende Rückzahlungen die im Jahressteuergesetz 2020 vorgenommene Einschränkung auf eine Umsatzgrenze von 600.000 Euro erforderlich machte.

Wir sind nach wie vor irritiert, dass es damals vielfach die Zusagen gab, dass der Steuersatz bei 10,7 Prozent gehalten werden könne und nun doch eine erhebliche Senkung erforderlich ist. Dass diese Anpassung wohl aufgrund des europäischen Verfahrens unausweichlich sein dürfte, hätte eigentlich zum Zeitpunkt, als die Zusagen getätigt wurden, bereits klar sein müssen.

Aber den in der BT-Drs. 20/12 vorgeschlagenen Änderungen begegnen – trotz der europarechtlichen Gebotenheit und der Anpassungen im Bundeskabinett – nach wie vor praktische und juristische Bedenken.

1. Sinn und Zweck der pauschalierten Besteuerung ist der Abbau der bürokratischen Hürden und Hindernisse für Betriebe mit einem Jahresumsatz von unter 600.000 Euro. Jährliche Anpassungen zum Ende des dritten Quartals führen den Gedanken der Vereinfachung der Buchführung ad absurdum. Weder ist so eine frühzeitige steuerrechtliche Beratung noch eine wirtschaftliche Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Steuerlast möglich und die Führung des eigenen Betriebes in erheblichem Umfang erschwert.

Wir schlagen vor, den Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Steuersatzes mit dem in der Weinbranche üblichen Wirtschaftsjahr, zum 01. Juli des entsprechenden Jahres in Einklang zu bringen.

Um darüber hinaus die erforderlichen Änderungen – sowohl für die Finanzverwaltung als auch den Steuerpflichtigen – gering zu halten, schlagen wir vor die Anpassung unter den Vorbehalt der Erheblichkeit zu stellen, um nicht in jedem Jahr im prozentualen Nachkommastellenbereich Anpassungserfordernisse entstehen zu lassen.

2. Weitere juristische Bedenken begegnen dem Entwurf insoweit, als dass er im Rahmen der Berechnung des Pauschalsatzes die Änderungen des Jahressteuergesetzes 2020 nicht hinreichend berücksichtigt.

So werden im Dreijahreszeitraum der Berechnung noch die vormalig pauschalierenden Betriebe in die Summenbildung einbezogen. Der dadurch entstehende Wert ist für die, nunmehr ab einem Umsatz von unter 600.000 Euro pauschalierenden Betriebe, auf einer unzutreffenden Grundlage berechnet.

Zwar schreibt die Mehrwertsteuerrichtlinie vor, dass die Berechnung anhand der makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre berechnet werden muss, aber dies ändert nichts daran, dass nach nationalem Steuer- und Verfassungsrecht eine Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip der Adressaten zu erfolgen hat.

Dies ist, wenn die Betriebe mit einem Umsatz über 600.000 Euro in den zu berechnenden Jahren 2017-2019 berücksichtigt werden, für die verbleibenden Pauschalierenden nicht der Fall.

Hieran ändert auch der Vortrag der Ministerien nichts die mitteilten, dass es in der Praxis nicht möglich sei diese Daten zu trennen, um eine separate Berechnung durchzuführen. Vielmehr zeigt dies, dass der Versuch der rechtskonformen Besteuerung an der fehlenden Datengrundlage scheitert.

Wir schlagen vor, die jährliche Berechnung erst ab dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem die Betriebe über 600.000 Euro nicht mehr in der dreijährigen Frist enthalten sind und bis dahin den Durchschnittssatz, im Sinne der Weinerzeugenden, großzügig zu gestalten.

3. Wir unterstützen und begrüßen die Änderungen des Bundeskabinetts dahingehend, dass die Änderung des Steuersatzes eine Berichtspflicht an das Parlament auslöst und das bei Änderungen des Steuersatzes die Beteiligung des Parlamentes nunmehr erforderlich ist.

Der Deutsche Weinbauverband e.V., kurz DWV, ist die Berufsorganisation der deutschen Winzerinnen und Winzer. Er vertritt die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und Organisationen und setzt sich dafür ein, die beruflichen Belange der deutschen Winzergesellschaft zu wahren und zu fördern.

Stellungnahme
des Hauptverbands der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend den
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages.

I. Einführung

Der HLBS begrüßt, dass die Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in einem ersten Schritt europarechtskonformen Rahmen beibehalten wurde und in einem weiteren Schritt zukunftsfähig ausgerichtet wird.

Die geplante Neuregelung der Ermittlung des Pauschalierungssatzes, die zusammen mit der Neuregelung des § 24 UStG des Jahressteuergesetzes (§ 24 Abs. 1 und 2 i. d. F. des Gesetzes v. 21.12.2020 (BGBl I S. 3096) mit Wirkung v. 29.12.2020) betrachtet werden muss, soll dazu beitragen, das derzeit noch anhängige Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission (Rechtssache C-57/20, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. C 87 vom 16. März 2020, Seiten 18 – 19.) gütlich ohne Urteil zu beenden. Gleichzeitig sollte damit auch das derzeit ruhende Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission beendet werden können.

Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel und dessen Realisierung mittels eines formellen Gesetzgebungsverfahrens wird vom HLBS ausdrücklich unterstützt und entspricht der Forderung des HLBS in seiner am 5. Oktober 2021 abgegebene Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (Anlage 1). Gleichwohl setzt der Gesetzentwurf der Bundesregierung in sachlicher Hinsicht nicht die vom Bundesrechnungshof geforderte Berechnungsweise folgerichtig um und gibt Anlass zu folgender Kritik:

II. Berechnung des Pauschalierungssatzes

Das Berechnungsverfahren des Bundesministeriums der Finanzen, durchgeführt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, ist unserer Ansicht nach zu intransparent und nicht nachvollziehbar.

Der HLBS nimmt die Kritik des Bundesrechnungshofes in seinem Bericht vom 24. August 2021, Gz. VIII 2 - 2021 – 0694, abrufbar unter www.Bundesrechnungshof.de) zum Anlass, die Berechnung der Vorsteuerbelastung von Pauschallandwirten fachlich zu überprüfen sowie nachvollziehbar und transparent zu machen.

Nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung ist das vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gegenüber der von der Bundesregierung vorgenommenen Berechnung vorzugswürdig.

Der Bundesrechnungshof führt zur Berechnungsweise des Durchschnittssteuersatzes in Tz. 2.3 seines Berichts das Folgende aus:

„Für die Berechnung der Vorsteuerbelastung werden zunächst aus der LGR die Umsätze und die Vorsteuer des gesamten Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft ermittelt. Darin enthalten sind die Umsätze und die Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte, der Pauschallandwirte und der gewerblichen Lohnunternehmer, die landwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen. Von diesen Beträgen abgezogen werden dann anhand der Umsatzsteuerstatistik die Umsätze und die Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte und der gewerblichen Lohnunternehmer mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen. Es verbleiben die Umsätze und die Vorsteuer der Pauschallandwirte. Durch Division der Vorsteuer durch die Umsätze ergibt sich schließlich der Prozentsatz der sogenannten Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte. Mit diesem Prozentsatz kann der gesetzliche Durchschnittssatz bestimmt werden.“¹

Dieses Verfahren ist transparent und nachvollziehbar und entspricht nach Darlegung des Bundesrechnungshofes den Vorgaben des EuGHs (EuGH, Urteil vom 28. Juni 1988, C-3/86, Kommission/Italien, jeweils Randnummer 8.) Mit der Anwendung dieses Verfahrens wird die Vorsteuerbelastung der Landwirte europarechtskonform ermittelt. Bei folgerichtiger Anwendung des durch den Bundesrechnungshof beschriebenen Verfahrens ergibt sich nach unserer Berechnung eine Vorsteuerbelastung von 9,7 %. (Anlage 2).

Zugleich werden mit dieser Berechnung nach Einführung der Umsatzgrenze von 600.000 € Grenze ab dem 01.01.2022 sukzessive nur noch diejenigen Landwirte einbezogen, die unter diese Grenze fallen. Der Forderung des HLBS nur die Unternehmen zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich des neuen § 24 UStG fallen, wird dadurch in zeitlicher Hinsicht künftig sukzessive erfüllt werden. Insofern ist dem Gesetzgeber die damit verbundene Übergangsfrist aufgrund der schwierigen Abgrenzung in der Umsatzsteuerstatistik einzuräumen.

Mit der Anwendung der vom Bundesrechnungshof vorgeschlagenen Berechnungsmethode dürften die europarechtlichen Bedenken der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren vollumfänglich ausgeräumt werden und damit eine gütliche Beendigung des Vertragsverletzungs- und Beihilfeverfahrens erreicht werden.

III. Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes in einem Gesetzgebungsverfahren und

Die vom HLBS in seiner unter 2) Stellungnahme vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die im Referentenentwurf alleinige vorgesehene Veröffentlichung des Pauschalierungssatzes im

¹ Bundesrechnungshof (2021), Bericht vom 24. August 2021, Gz. VIII 2 - 2021 - 0694, Tz. 2.3, Seite 8 und 9

Bundesgesetzblatt, wurde durch die Abänderung des Entwurfes (BT-Drs. 20/12) vollumfänglich ausgeräumt. Der HLBS begrüßt die Verabschiedung des Pauschalierungssatzes durch ein jährliches Gesetzgebungsverfahren. Hiermit wird gewährleistet, dass eine parlamentarische Verabschiedung sowie eine angemessene Beteiligung der Länder stattfinden.

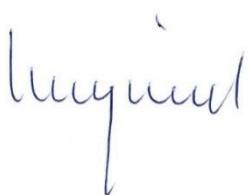
Gleichwohl sollte die Art und Weise der Berechnung - wie in gleich gelagerten Fällen z. B. bei § 236 BewG – BT-Drs. 19/11085, S. 103 - in die Gesetzesbegründung aufgenommen und damit transparent sowie nachvollziehbar festgeschrieben werden. Dies dient zugleich der Rechtsicherheit und der Rechtsklarheit.

IV. Fazit

Der HLBS begrüßt die gesetzgeberische Initiative der Bundesregierung, die Umsatzsteuerpauschalierung in der Landwirtschaft nach den Rechtsänderungen im JStG 2020 nun auch durch die Neuregelung der gesetzlichen Festlegung auf rechtssichere Basis zu stellen. Die Beibehaltung der Umsatzsteuerpauschalierung für kleinere Betriebe, d.h. Betriebe mit einem Umsatz von unter 600.000 €, und die folgerichtige Umsetzung der vom Bundesrechnungshof geforderten Berechnungsmethode durch den Gesetzgeber mit 9,7 %, ist nach sachverständiger Einschätzung europarechtskonform und entspricht zugleich dem Bedürfnis der landwirtschaftlichen Betriebe nach unbürokratischen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für deren unternehmerisches Handeln.

3 Anlagen

Berlin, 12. November 2021



Steffen Wiegand



Annette Weißenborn

Rechtsanwältin (Syndikusanwältin), LB

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen

und Sachverständigen e. V.

Stellungnahme

I. Vorwort

Der HLBS e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu dem geplanten Gesetzentwurf der Bundesregierung. Gleichwohl kann innerhalb der eingeräumten Frist von weniger als 24 Stunden der Gesetzentwurf schon aus rein tatsächlichen Gründen nicht ernsthaft geprüft werden.

Der HLBS begrüßt, dass die Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in einem ersten Schritt europarechtskonformen Rahmen beibehalten wurde und in einem weiteren Schritt zukunftsfähig ausgerichtet wird. Die europarechtlich notwendige Anpassung des Durchschnittssatzes in einem jährlichen Verfahren begegnet grundsätzlich keinen Bedenken, jedoch steht die vorgesehene Verfahrensweise in grundsätzlichem Widerspruch zu den verfassungs- und steuerrechtlichen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts und der praktischen Umsetzbarkeit.

II. Zu den einzelnen Regelungen

Die Bundesregierung plant in Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben den Durchschnittssatz für Pauschallandwirte auf einen jeweils aktuellen Wert anzupassen; für das Jahr 2022 soll der Durchschnittssatz 9,5% betragen. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes (JStG) 2020 hatte der Gesetzgeber der Bundesregierung aufgegeben, die Höhe der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte jährlich anhand aktueller statistischer Daten zu überprüfen. Die Vorsteuerbelastung ist für den Gesetzgeber ein wichtiges Kriterium, um den Durchschnittssatz für die Pauschallandwirte in § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) in zutreffender Höhe festzulegen. Ein zu hoher Durchschnittssatz ist nach dem Unionsrecht nicht zulässig und führt zudem zu Steuerausfällen. Nach dem JStG 2020 soll das Bundesministerium der Finanzen daher dem Gesetzgeber eine Änderung des Durchschnittssatzes vorschlagen, soweit dies aufgrund der ermittelten Vorsteuerbelastung erforderlich ist.

1) Berechnung des Durchschnittssatzes nicht realitätsgerecht und folgerichtig ausgestaltet

Die Berechnung des Durchschnittssatzes bestimmt sich nach den Regelungen des Entwurfs aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Unternehmer. Der gesetzliche Anwendungsbereich des § 24 Abs. 1 S. 1 UStG wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Regelung nur noch für Unternehmer (§ 19 Abs. 3 UStG) Anwendung findet, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro

betragen haben. Die Berechnung, die die Summe der Umsätze aller Unternehmer ins Verhältnis zur Summe der Vorsteuern setzt, erfordert deshalb eine realitätsgerechte und folgerichtige Bestimmung der auszuwählenden Berechnungsgrundlagen. Denn das aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) entstammende Gebot der Folgerichtigkeit dient nicht (nur) der Identifizierung einer steuerlichen Ungleichbehandlung, sondern stellt vor allem an die Rechtfertigungsgründe besondere Transparenz-anforderungen.

Unseres Erachtens dürfen nur die Vorsteuern und Umsätze der Unternehmer i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 1 UStG bei der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes in das Summen-Verhältnis miteinbezogen werden, wenn land- und forstwirtschaftliche Umsätze vorliegen und der Unternehmer, die Umsatzgrenze von 600.000 € unterschreitet. Nur so kann dem Grundsatz einer realitätsgerechten und damit folgerichtigen Besteuerung Rechnung getragen werden.

Die Gesetzesformulierung müsste daher heißen: § 24 Abs. 5 S. 1 – neu:

Der Durchschnittssatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summen der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze der Unternehmer i.S.v § 24 Abs. 1 Satz 1 die ihre Umsätze nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 versteuern, in einem Zeitraum von 3 Jahren. (...)

2) Jährliche Veröffentlichung des Umsatzsteuerpauschalsatzes durch Exekutive entspricht nicht dem rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt

Nach der Neuregelung soll der geltende Umsatzsteuersatz grundsätzlich jedes Jahr spätestens zum 30. September des Kalenderjahres, in dem er ermittelt wurde, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt soll rein deklaratorisch wirken.

Dieses Vorgehen halten wir nach Artikel 20 Abs. 3 GG mit den verfassungs- und steuerrechtlichen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts im Rahmen der Eingriffsverwaltung für unvereinbar. Die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen erfordern vielmehr eine Ermächtigung des Gesetzgebers und eine materiell-rechtliche Normierung im Wege einer Rechtsverordnung. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. November 2014 (1 BvF 3/11 - BVerfGE 137, 350) zu einem Normenkontrollantrag hinsichtlich des Luftverkehrssteuergesetzes hat das Gericht entschieden, dass eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen durch Rechtsverordnung die Steuersätze jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres prozentual neu festzusetzen, den Anforderungen des Grundgesetzes an eine gesetzliche Ermächtigung der Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Steuerrechtes genügen muss. Nur wenn dem Verordnungsgeber keine Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ der Senkung von Steuern eingeräumt wird, sondern ihm lediglich die jährlich obligatorische Neuberechnung der Steuersätze nach genau bestimmten Vorgaben aufgegeben wird, entspricht dies rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Dies bedeutet, dass im Steuerrecht, dessen Steuerbelastungsentscheidungen und Tarifgestaltungen weitgehend vom Willen des Gesetzgebers abhängen, von einem strengen Gesetzesvorbehalt auszugehen ist. Die allein ausreichende Grundlage für die Besteuerung i. S. d. Gesetzmäßigkeit (Tatbestandsmäßigkeit) sind Gesetze im formellen Sinn. Wegen des in der Besteuerung liegenden Grundrechtseingriffs gilt für die Auferlegung von Abgaben stets der Vorbehalt des Gesetzes, weshalb sie nicht Gegenstand von Maßnahmen der Exekutive sein können, auch wenn Sie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Aus diesem Grunde sollte eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden. Bei einer Gemeinschaftssteuer kann mittels Rechtsverordnung der Bundesregierung der nach den gesetzlichen Vorgaben zu ermittelnde Steuersatz gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes in Anlage 5 des formellen Gesetzes unter Wahrung des Gesetzesvorbehalts und unter angemessener Beteiligung der davon betroffenen Länder aktualisiert werden.

3) Jährliche Anpassung rechtssicher und dynamisch ausgestalten

Dem Erfordernis, für die Neuberechnung von Steuersätzen genaue rechtliche Vorgaben zu machen wird durch dem Gesetzesentwurf nicht entsprochen. Die durch § 24 Abs. 5 UStG –neu– geplanten gesetzlichen Vorgaben sind mangels Definition der den Berechnungen zugrunde liegenden makroökonomischen Daten im Sinne des Artikels 298 der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie nicht klar und unmissverständlich formuliert.

Ferner sollte ein dynamisches Verfahren zur realitätsgerechten Anpassung des festzulegenden Steuersatzes gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes im Wege einer hier rechtsstaatlich gebotenen Rechtsverordnung ermöglicht werden. Aus diesem Grund sollte die Berechnungsweise in einer neuen Anlage zum UStG, der Anlage 5 (neu) gesetzlich normiert werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

§ 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „10,7 Prozent“ durch die Wörter „den in Anlage 5 des Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Durchschnittssatz“ ersetzt.
- b) In der Anlage 5 (neu) sollte folgende Formulierung neu aufgenommen werden:

Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1 Nummer 3)

Durchschnittssteuersätze

Für die übrigen Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 beträgt der Durchschnittssteuersatz, für die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführten Umsätze, 9,5 Prozent.

4) Dynamisches Verfahren der jährlichen Anpassung erfordert Rechtssicherheit für Wirtschaft und Verwaltung durch ausreichenden zeitlichen Vorlauf

In der von der Bundesregierung geplanten Fassung des § 24 Abs. 5 UStG (neu) wird geregelt, dass der Durchschnittssatz jährlich automatisch auf den jeweils aktuellen Wert angepasst wird.

Mit der kurzfristigen, jährlichen Anpassung wird zukünftig eine steuerlich rechtssichere Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Mandate unmöglich gemacht, da die Prognose der steuerlichen Belastung in einer Optionsplanung nicht im Ansatz belastbar sein wird.

Zur Wahrung der Planungs- und Rechtssicherheit von Wirtschaft und Verwaltung sollte daher eine Änderung bis zum 30. Juni des vorangehenden Kalenderjahrs und eine Bagatellgrenze von 10 % normiert werden. Dies berücksichtigt einerseits, dass eine ausreichend bemessene Zeitspanne zur Vornahme von umsatzsteuerrechtlichen Programmänderungen sowohl für

die Verwaltung als auch für die Wirtschaft erforderlich ist. Andererseits wird dadurch gewährleistet, dass geringfügige Änderungen zu keinem unverhältnismäßigen Umstellungsaufwand für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen entstehen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Bagatellgrenze sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Steuerpflichtigen wirkt.

Wir erachten es für zielführend, Änderungen des Pauschalsteuersatzes nur dann vorzunehmen, wenn sich Abweichungen vom Vorjahr in einem Rahmen von über 10 % Abweichungsgrad ergeben. Dies dient dem Interesse aller land- und forstwirtschaftlichen Mandanten und deren Berater:

Wir schlagen daher für § 24 Abs. 5 UStG folgende Formulierung vor:

„(5) ¹Der Steuersatz nach Anlage 5 des Gesetzes ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 versteuern. ²Der Quotient ist auf eine Nachkommastelle kaufmännisch zu runden und ergibt den Durchschnittssteuersatz. ³Er wird auf der Grundlage der makroökonomischen Daten im Sinne des Artikels 298 der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, in der jeweils geltenden Fassung, anhand der letzten drei vorliegenden Landwirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den zeitlich damit übereinstimmenden Umsatzsteuerstatistiken jährlich neu ermittelt. ⁴Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage 5 des Gesetzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung des darauffolgenden Kalenderjahres anzupassen, wenn die Abweichung vom zuletzt gültigen Durchschnittssteuersatz mehr als 10 Prozent beträgt.“

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend sollten die Rechtsänderungen somit aussehen:

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „10,7 Prozent“ durch die Wörter „den in Anlage 5 des Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Durchschnittssatz“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Steuersatz nach Anlage 5 des Gesetzes ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 versteuern. Der Quotient ist auf eine Nachkommastelle kaufmännisch zu runden und ergibt den Durchschnittssteuersatz. ³Er wird auf der Grundlage der makroökonomischen Daten im Sinne des Artikels 298 der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, in der jeweils geltenden Fassung, anhand der letzten drei vorliegenden Landwirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den zeitlich damit übereinstimmenden Umsatzstatistiken jährlich neu ermittelt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage 5 des Gesetzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung des darauffolgenden Kalenderjahres anzupassen, wenn die Abweichung vom zuletzt gültigen Durchschnittssteuersatz mehr als 10 Prozent beträgt.“

2. Dem Gesetz wird folgende Anlage 5 angefügt:

Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1 Nummer 3)

Durchschnittssteuersätze

Für die übrigen Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 beträgt der Durchschnittssteuersatz,

- 1. für die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführten Umsätze, 9,5 Prozent.*

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Berlin, den 5. Oktober 2021

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen
und Sachverständigen e. V.

Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte 2017 bis 2019 - neue Berechnungsmethode

Mio. Euro

Position	2017	2018	2019	Durchschnitt 2017-19
I. Produktionswert der Landwirtschaft aus LGR (output) (entpricht Regel- und Pauschalbesteuerung sowie gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)	57.554	53.537	58.528	56.540
= Umsätze im Sinne des UStG	57.554	53.537	58.538	56.543
./. Umsätze der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen	38.038	38.266	39.719	38.674
(Umsatzsteuerstatistik - Wirtschaftszweig Landwirtschaft A.01 - steuerbare Umsätze)				
= Umsätze der Pauschallandwirte	19.516	15.271	18.819	17.869
II. Vorleistungen und Bruttoanlageinvestitionen aus LGR (input) (entpricht der Vorsteuer in Fällen der Regel- und Pauschalbesteuerung sowie bei gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)	5.933	6.019	6.065	6.006
= Vorsteuern im Sinne des UStG	5.933	6.019	6.065	6.006
./. Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen	4.142	4.267	4.427	4.279
(Umsatzsteuerstatistik - Wirtschaftszweig Landwirtschaft A.01 - abziehbare Vorsteuer)				
= Vorsteuer der Pauschallandwirte	1.791	1.752	1.638	1.727
III. Durchschnittssteuersatz				
Prozentuale Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte in %	9,2%	11,5%	8,7%	9,7%
		9,8%		

Vergleich zur tatsächlichen Belastung der Regelbesteuerer 2017 - 2019

10,8%

Umsatzsteuerpflichtige, Steuerbarer Umsatz, Umsatzsteuer
(Voranmeldungen): Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige
(WZ2008 1-5-Steller Hierarchie)

Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen)

Deutschland

Jahr WZ2008 (1-5-Steller)	Umsatzsteuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz	Steuerbarer Umsatz: Lieferungen und Lieferungen und	Umsatzsteuer für Lieferungen und	Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer	Abziehbare Vorsteuer	Umsatzsteuer vorauszahlung
	Anzahl	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR

2017

WZ08-01 Landwirtschaft, Jagd und verbundene Tätigkeiten	93549	39479443	38038158	3841264	4075302	4141814	-66484
Insgesamt	3266806	6991643300	6360801562	785826060	1037645815	866862871	170783409

2018

WZ08-01 Landwirtschaft, Jagd und verbundene Tätigkeiten	95122	39740451	38266433	3896689	4132298	4266975	-134647
Insgesamt	3279136	7287509934	6622776586	814762680	1094354488	918607936	175747062

2019

WZ08-01 Landwirtschaft, Jagd und verbundene Tätigkeiten	97132	41306065	39719747	4058140	4318432	4426791	-108329
Insgesamt	3288306	7451517458	6770825323	829456877	1116364967	934045471	182320042

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021 | Stand: 11.11.2021 / 16:26:59



Stellungnahme des Zentralverbands Gartenbau e.V. (ZVG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

Der Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) dankt für die Möglichkeit an der öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages teilnehmen zu können ausdrücklich.

1. Einführung

Der ZVG hält es für richtig, dass die Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe beibehalten und zukunftsfähig ausgerichtet wird. Die jetzt geplante Neuregelung der Ermittlung des Pauschalsteuersatzes, die zusammen mit der Neuregelung des § 24 UStG des Jahressteuergesetzes (§ 24 Abs. 1 und 2 UStG i. d. F. des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBl. I S. 3096) mit Wirkung der Neuregelung zum 1.1.2022) betrachtet werden muss, soll dazu beitragen, das aktuell noch anhängige Vertragsverletzungsverfahren der europäischen Kommission ohne Urteil zu beenden. Gleichzeitig soll damit auch das derzeit ruhende Beihilfeverfahren beendet werden können.

Dieses Ziel des Gesetzgebers unterstützen wir nachdrücklich. Für die Betriebe ist es zwingend erforderlich, die Umsatzsteuerpauschalierung in der dann gültigen Fassung rechtssicher anwenden zu können. Dies erfordert letztlich auch eine Beendigung der Verfahren auf europäischer Ebene.

2. Zu den einzelnen Regelungen

Geplant ist, dass der Durchschnittssteuersatz für das Jahr 2022 9,5 % betragen soll. Damit wird von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) der Auftrag aus dem Jahressteuergesetz 2020 umgesetzt, dem Gesetzgeber einer Änderung des Durchschnittssteuersatzes vorzuschlagen, soweit dies aufgrund der ermittelten Vorsteuerbelastung erforderlich ist.

a) Festlegung des Pauschalsteuersatzes durch ein Gesetzgebungsverfahren

Der ZVG begrüßt es ausdrücklich, dass in dem jetzt in den Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf vorgesehen ist, dass die jährliche Anpassung des Pauschalsteuersatzes auch weiterhin im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens stattfinden soll. Damit werden die parlamentarische Beratung und Verabschiedung sowie eine angemessene Beteiligung der Bundesländer sichergestellt. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in das Gesetz mehr, da von der alleinigen deklaratorischen Festlegung des Pauschalsteuersatz im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens abgesehen wurde.

b) Zeitlicher Vorlauf der jährlichen Anpassung

Auch wenn aufgrund der Tatsache, dass kein Verwaltungsverfahren mehr vorgesehen ist, kein Zeitpunkt bis zu dem die jährliche Überprüfung und Verabschiedung des dann eventuell angepassten Pauschalsteuersatzes erfolgen soll, konkret festgelegt ist, regen wir dennoch an,

eine endgültige Festlegung des für das Folgejahr geltenden Pauschalsteuersatzes bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres festzulegen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt beginnen sowohl mit dem Lebensmitteleinzelhandel als auch mit dem verarbeitenden Lebensmitteunternehmen die Vertragsverhandlungen für die Saison des Folgejahres. Für die Betriebe ist es daher dringend erforderlich für ihre Kalkulationsbasis den Pauschalsteuersatz des Folgejahres frühzeitig zu kennen. Außerdem bedarf es neben der richtigen Kalkulationsbasis auch eines ausreichenden Vorlaufs, um die steuerlichen Auswirkungen für den jeweiligen Betrieb mit ausreichendem Vorlauf zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine Festlegung im Rahmen eines Jahressteuergesetzes, das in der Regel erst in den letzten Wochen des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt, ist zu spät um diesen Punkten Rechnung zu tragen.

c) Berechnung des Durchschnittsteuersatzes

Nach dem vorliegenden Entwurf soll sich gemäß § 24 Abs. 5 Entwurf-UStG die Berechnung des Durchschnittssatzes aus dem der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Unternehmer, die ihre Umsätze pauschal versteuern, ergeben. Hierbei wird ein rückwirkender Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt. Das lediglich zurückliegende Zeiträume der Umsatzbesteuerung zugrunde gelegt werden können, ergibt sich aus der Tatsache, dass auf statistische Daten zurückgegriffen werden muss, die erst im Nachhinein vorliegen. Aus dieser Tatsache folgt jetzt allerdings, dass die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Durchschnittssatzbesteuerung bei der aktuellen Berechnung keine Berücksichtigung findet.

Nach der Änderung des Anwendungsbereichs des § 24 UStG dürften unseres Erachtens nur die Vorsteuern und Umsätze der Unternehmer in Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 UStG in das Summenverhältnis mit einbezogen werden, wenn land- und forstwirtschaftliche Umsätze vorliegen und der Unternehmer die Umsatzgrenze von 600.000 Euro unterschreitet. Dies ist nach unserer Auffassung aufgrund des geänderten Anwendungsbereichs sachgerecht. Es dürfte auch aus den statistischen Daten zu ermitteln sein, da sich aus den statistischen Daten auch ermitteln ließ, wie viele Unternehmen nach der Änderung des Anwendungsbereichs prinzipiell noch der Durchschnittssatzbesteuerung unterfallen würden.

Wenn dieser Einschränkung aus tatsächlichen Gründen nicht gefolgt werden kann, so sollte auf jeden Fall ein transparentes Verfahren im Gesetz festgeschrieben werden, und zwar in der Form, wie es der Bundesrechnungshof in Tz. 2.3 seines Berichts beschreibt. Dies auch deshalb, weil durch die dort beschriebene Berechnungsmethode zumindest sukzessiv sichergestellt wird, dass nur noch diejenigen Landwirte in die Berechnung einbezogen werden, die in den Anwendungsbereich des § 24 UStG fallen.

Ferner verweisen wir auf die fachliche Überprüfung der Berechnung des Pauschalsteuersatzes des Hauptverbands der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, die unter Anwendung des vom Bundesrechnungshof vorgeschlagenen Berechnungsverfahren aktuell zu einem Pauschalsteuersatz von 9,7 % kommen. Da der Bundesrechnungshof seine Methode als europarechtskonform bezeichnet, sollte die aktuelle Berechnung nochmals überprüft und der Pauschalsteuersatz entsprechend angepasst werden.

Berlin, 14. November 2021

Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)

Anlage 2

Hauptausschuss
- Sekretariat –

Deutscher Bundestag
Hauptausschuss

0006 zu

20. Wahlperiode

Ergänzung
der Zusammenstellung
der schriftlichen Stellungnahmen,
die dem Hauptausschuss zu seiner öffentlichen Anhörung
am 15. November 2021

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben
im Umsatzsteuerrecht
BT-Drucksache 20/12
zugeleitet wurden.

- Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.



DSTG * Deutsche Steuer-Gewerkschaft * Friedrichstr. 169 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Hauptausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 206256-600
Telefax: 030 206256-601
Internet: www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

per E-Mail an: hauptausschuss@bundestag.de

14. November 2011

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht (BT-Drucksache 20/12)

Sehr geehrte Frau Dr. Hasenjäger,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht.

Die schriftliche Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender

DSTG-Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht (Drs. 20/12)

Zu dem Gesetzentwurf nimmt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Änderung von § 24 UStG)

Vor dem Hintergrund eines nach unserer Kenntnis immer noch anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens sowie eines Beihilfeverfahrens aufgrund einer Beschwerde unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Ein erfolgreiches Beihilfeverfahren könnte nämlich eine „bürokratische Katastrophe“ herbeiführen, indem nämlich Beihilfen bei einer Vielzahl von Betroffenen durch Verwaltungsakt zurückgefordert werden müssten. Ob diese sich dann bei ihren Abnehmern schadlos halten könnten, darf hier bezweifelt werden.

Wir befürworten daher sowohl die beabsichtigte Änderung des Satzes für die Umsatzsteuer wie des für die Vorsteuer geltenden Prozentsatzes wie auch für das beabsichtigte Monitoring für die Zukunft.

Von folgenden Erwägungen lässt sich die DSTG leiten:

§ 24 UStG gewährt aufgrund einer EU-rechtlichen Ermächtigung (Artikel 297, 298 MwStRL) Erleichterungen sowohl in finanzieller Hinsicht wie auch in betriebsorganisatorischer Hinsicht.

Erleichterungen müssen jedoch Erleichterungen sein und dürfen keine Überkompensation oder gar eine stillschweigend hingenommene Subventionierung sein.

Dies gilt primär für die finanziellen Erleichterungen, die darin bestehen, dass für den betroffenen Land- und Forstwirt keine Zahllast entsteht. Es wird mittels eines übereinstimmenden Pauschalsatzes fingiert, dass sich Umsatzsteuer und Vorsteuer in derselben Höhe neutralisieren. Der land- und forstwirtschaftliche Unternehmer vereinnahmt zwar die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, muss diese aus Gründen der Erleichterung jedoch nicht abführen. In vielen Fällen ergibt sich daher eine Überkompensation. Hinzu

kommt, dass nach Schätzungen etwa zwei Drittel der Land- und Forstwirt von der Pauschalregelung Gebrauch machen.

Der Vorteil aus der „Erleichterung“ ist umso höher, je höher die Wertschöpfung des Betriebes ist. Es ist daher geboten, den Pauschalsatz immer wieder zu evaluieren und ggf. anzupassen. Betriebe mit einer geringen Wertschöpfung bleibt der Ausweg, auf eine Pauschalierung zu verzichten (§ 24 Abs. 5 UStG).

Die Evaluierung ist auch deshalb geboten, weil selbst durch die Einführung einer 600.000 Euro-Umsatzgrenze ab 2022 durch das Jahressteuergesetz 2020 eine Besserstellung gegenüber dem gewerblichen Bereich erfolgt. Dort wird die vergleichbare „unbürokratische“ Kleinunternehmerschaft nur bei Bruttoumsätzen bis 22.000 Euro pro Jahr gewährt. Der Verzicht auf eine umfassende Belegführung wirkt daher in ganz andere Dimensionen hinein.

Das in § 24 Abs. 5 UStG vorgesehene Monitoring wirkt für einen Betrachter zwar umständlich, lässt sich aber wohl nicht vermeiden. Wir sind auch der Ansicht, dass ein Steuersatz – und ein solcher ist auch ein Pauschalsatz – nur durch den parlamentarischen Gesetzgeber geregelt werden kann. Das Parlament muss die Möglichkeit haben, den Steuersatz im parlamentarischen Verfahren zu hinterfragen, selbst dann, wenn die Berechnungen an sich korrekt sind. Der Pauschalsatz steuert den Eingriff in Eigentum und Vermögen sowohl des betroffenen Land- und Forstwirts wie auch seines Abnehmers und trifft in einer mittelbaren Drittewirkung auch Wettbewerber. Das Beihilfeverfahren kommt ja nicht von ungefähr. Ein bloßer Verweis auf statistische Werte oder eine exekutive Rechtsverordnung mit entsprechender Ermächtigung hielten wir für problematisch. Wir hätten in diesem Fall die Sorge, dass sich Betroffene mit Rechtsmitteln unter Hinweis auf das Gebot des Vorbehalts eines förmlichen Gesetzes wehren.

Zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 2)

Die ertragssteuerliche Seite beim Betrieb von Solaranlagen bis zu 10 KW bzw. Blockheizkraftwerken mit einer Leistung bis zu 7,5 KW wird derzeit durch zwei BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021 und vom 28. Oktober 2021 geregelt. Diese – an sich gut gemeinten – BMF-Schreiben sorgen derzeit in der Verwaltungspraxis für Irritationen. Sie sind nur eine Art Hilfsbrücke zur Lösung vieler strittiger Fragen in der Praxis. Aufgrund dieser BMF-Schreiben kann über einen Antrag die Fiktion eines Liebhabereibetriebs gewählt werden.

Dies führt gerade bei nachweislichen Gewinnen zu Unverständnis in den Finanzämtern, während auf der anderen Seite vermutlich im Falle von Verlusten eine komplizierte Wirtschaftlichkeitsprognose in der Regel über einen Abschreibungszeitraum von 20 Jahren

erforderlich ist. Der ganze Komplex ist an sich von der Administration her sehr aufwändig, während eventuelle Gewinne bei kleineren Anlagen eher überschaubar sind, abhängig von der Entwicklung der Einspeisungsvergütungen.

Wir halten es daher für geboten, dass der an sich zuständige Gesetzgeber die Sache regelt. Aus unserer Sicht ist bei kleineren Anlagen und vor dem Hintergrund der Klimaschutzanforderungen die vom Bundesrat vorgeschlagene Steuerbefreiung vertretbar.

Völlig bürokratiefrei wird die Sache jedoch nicht, da sich die Steuerfreiheit nur auf die ertragsteuerliche Seite bezöge. Es bleibt die Umsatzsteuer. Wegen Vorsteuerüberschüssen verzichten viele Anlagenbetreiber auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerschaft, mit der Folge, dass eine Regelumsatzbesteuerung hinsichtlich der Einspeisungsvergütungen und ggf. für den Eigenverbrauch durchzuführen ist. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht der umsatzsteuerliche Komplex ebenfalls auf eine bürokratiearme Weise zu lösen ist.